

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 39 (139) · Freitag, den 6.05.2011 · Ausgabe 18/2011

www.riedstadt.de

JUBILÄUMSKONZERT 125 JAHRE CHORGESANG

21.05.2011, 19.30 Uhr
in der Großsporthalle Erfelden



Mitwirkende

Gemischter Chor / Together Chor / Kinderchor
der SKG Erfelden

Leitung: Katja Löffler, Stefan Konrad

Tanzgruppe Bananas JJ Pimbs
der SKG Erfelden

Leitung: Bettina Kunz, Nicole Jütz

Sinfonie- und Unterhaltungsorchester Walldorf
Leitung: Alfred Pfortner

Eintritt: € 10,00

Jugendliche

12-16 Jahre: € 5,00

Kommersabend:
20.05.11, 19.30 Uhr

Freundschaftssingen:
28.05.11, 16.00 Uhr

Der Profi für Ihr Dach

Pappelstraße 13A
65468 Trebur

Telefon: 0 61 47 / 50 16 60

falter-bedachungen@t-online.de

www.dachdecker-falter.de

FALTER GmbH

DACHDECKER – MEISTERBETRIEB

- Alle Dacharbeiten/Reparaturservice
- Dachbau und Umbauten • Aufstockungen
- Wohnraumerweiterung • Bauantrag • Energieberatung

Samstag, 07.05.2011

Kühkopf-Apotheke, Bahnstraße 71 A, Riedstadt, Stadtteil Erfelden,
Telefon 24 42

Apotheke Leeheim, Hauptstraße 55, Riedstadt, Stadtteil Leeheim,
Telefon 74 89 51

Sonntag, 08.05.2011

Linden-Apotheke, Darmstädter Straße 33 A, Groß-Gerau,
Telefon 06152 / 43 17

Rolands-Apotheke, Frankensteiner Straße 28, Pfungstadt,
Telefon 06157 / 24 53

Montag, 09.05.2011

Attrhein-Apotheke, Oberstraße 4, Stockstadt, Telefon 83 444

Punkt-Apotheke, Im Reis 31, Rüsselsheim, Stadtteil Königstädten,
Telefon 06142 / 32 261

Dienstag, 10.05.2011

Linden-Apotheke, Wilhelm-Leuschner-Straße 48, Griesheim,
Telefon 06156 / 23 50

Apotheke Worfelden, Neustraße 31 A, Büttelborn, Ortsteil Worfelden,
Telefon 06152 / 27 56

Eichhorn-Apotheke, Heidelberger Straße 29, Seeheim-Jugenheim,
Ortsteil Seeheim, Telefon 06257 / 8 21 77

Mittwoch, 11.05.2011

Avie Bären-Apotheke im Helvetia Park, Helvetiastr. 5/zwischen Groß-
Gerau und Büttelborn/Groß-Gerau,
Telefon 06152 / 1 87 62 70

Kreis-Apotheke, Hauptstraße 25, Seeheim-Jugenheim,
Ortsteil Jugenheim, Telefon 06257 / 22 26

Donnerstag, 12.05.2011

Med-Apotheke, Mainzer Straße 6, Büttelborn, Telefon 06152 / 55721

Engel-Apotheke, Bergstraße 14, Seeheim-Jugenheim,
Ortsteil Seeheim, Telefon 06257 / 81256

Freitag, 13.05.2011

Hubertus-Apotheke, Treburer Straße 7, Trebur, Ortsteil Geinsheim,
Telefon 06147 / 79 95

Falken-Apotheke, Wilhelm-Leuschner-Straße 6, Griesheim,
Telefon 06155 / 29 33

Ring-Apotheke, Am Grundweg 10, Seeheim-Jugenheim,
Ortsteil Seeheim, Telefon 06257 / 84366

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**Zensus 2011 - Gebäude- und
Wohnungszählung beginnt**

Heute beginnt mit dem Versand der Erhebungsbogen für die Gebäude- und Wohnungszählung der Zensus 2011 in Hessen. Wie das Hessische Statistische Landesamt hierzu mitteilt, werden ab morgen etwa 1,6 Millionen Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnimmobilien Post von den Statistikern bekommen. Eine zweite Säule des zum Stichtag 9. Mai 2011 durchzuführenden Zensus 2011 sind die Haushaltebefragungen. Ab dem 10. Mai 2011 werden Interviewerinnen und Interviewer unterwegs sein, um die 735 000 repräsentativ ausgewählten Bürgerinnen und Bürger zu befragen.

Die Fragen der Gebäude- und Wohnungszählung sind einfach und schnell zu beantworten: Bei Gebäuden möchten die Statistiker beispielsweise wissen, um was für ein Gebäude es sich handelt, wann es gebaut wurde und wie viele Wohnungen es in dem Gebäude gibt. Bei Wohnungen werden Angaben zur Größe, Anzahl der Räume und Bewohner sowie Ausstattungskriterien wie Bad und Heizung erfragt.

Die Auskünfte können auf zwei Wegen erteilt werden: Einerseits kann der ausgefüllte Erhebungsbogen im ausreichend frankierten Umschlag direkt an unseren Dienstleister für die Belegung geschickt werden. Dies ist die Firma systemform MediaCard in Hallstadt bei Bamberg. Andererseits können die Angaben über eine gesicherte Verbindung online erteilt werden. Der hierzu erforderliche Aktivierungscode ist auf dem Erhebungsbogen zu finden. Der Online-Zugang erfolgt über die Internetseite <http://www.zensus2011.de>. Dort sind neben allgemeinen Informationen zum Zensus 2011 auch Musterfragebogen für die Gebäude- und Wohnungszählung, die Haushaltebefragung sowie die Befragung an Anschriften mit Sonderbereichen zu finden.

Weitere Auskünfte erteilen:

Irene Wachsmuth -Telefon: 0611 3802-807

Carsten Beck - Telefon: 0611 3802-262

Berthold Müller - Telefon: 0611 3802-235

E-Mail: zensus-auskunft@statistik-hessen.de

Schwimmbadkarten im Vorverkauf

Beim Bäderbetrieb gibt es bereits Dauer- und Familienkarten für die kommende Badesaison im Vorverkauf. Die elektronisch lesbaren Karten sind für die drei Riedstädter Badeeinrichtungen (Freibäder Goddelau und Crumstadt sowie Riedsee bei Leeheim) gültig. Der Kartenvorverkauf findet ausschließlich dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr in Zimmer 209 (2. Stock des Rathauses in Goddelau) statt.

Dauerkarten für Erwachsene kosten 40 Euro. Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler und Studenten mit gültigem Schülerausweis bzw. gültiger Immatrikulationsbescheinigung, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Behinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 % und mehr zahlen 20 Euro. Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht und behinderte Kinder bis zum 18. Lebensjahr (mind. 50 % Behinderung) sowie Kinder und Jugendliche mit einem Riedstädter Stadtpass haben freien Eintritt. Sofern behinderte Kinder und Jugendliche nach dem Schwerbehindertenausweis auf eine Begleitperson angewiesen sind, hat auch diese Person freien Eintritt.

Geld sparen können Eltern oder Alleinerziehende mit den so genannten Familienkarten. Diese personengebundenen Eintrittskarten kosten pro Erwachsenem 25,00 Euro und pro Jugendlichem 10,00 Euro - insgesamt jedoch nicht mehr als 80,00 Euro pro Familie. Die Dauerkarten gelten für die gesamte Badesaison bis mindestens 4. September 2011.

Beim Kauf von ermäßigten Dauer- bzw. Familienkarten sollten die notwendigen Nachweise (Schüler-, Studenten- oder Behindertenausweise) vorgelegt werden. Für die Erst- oder Neuausstellung von Dauer- bzw. Familienkarten wird eine Gebühr von 3 Euro fällig.

Die Badesaison wird für die beiden Freibäder in Crumstadt und Goddelau am Samstag, den 21. Mai beginnen. Der Pächter des Riedseegebietes hat den Badebetrieb im Naturbadesee bereits am 1. gestartet.

Fundsachenversteigerung

Fundsachen, deren sechsmonatige Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, ohne dass sie vom Eigentümer abgeholt wurden, werden durch die Stadtverwaltung öffentlich versteigert. Die Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung lädt Interessierte zur nächsten Auktion am **Donnerstag, den 12. Mai ab 18:00 Uhr** ein. Versteigerungsort ist der ehemalige Wertstoffhof hinter der Großsporthalle Erfelden (Ortsausgang Richtung Leeheim).

Angeboten werden Fahrräder, Schmuck und Mobiltelefone. Ab 17:30 Uhr können Bieter die zur Versteigerung stehenden Gegenstände besichtigen. Die Abgabe der ersteigerten Ware kann nur gegen Barzahlung erfolgen.

Beratungsstunde des Versorgungsamtes

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales, Darmstadt führt am **Donnerstag, den 12. Mai 2011** einen Beratungstermin im Riedstädter Rathaus durch. Die Sprechstunde findet in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr im Beratungszimmer im Erdgeschoss der Stadtverwaltung (Rathausplatz 1, Goddelau) statt. Das Versorgungsamt ist für alle Fragen zum Elterngeld, Schwerbehindertenrecht, der Soldatenentschädigung, Kriegsofferfürsorge oder Opferentschädigung zuständig.

Es ist empfehlenswert, den beabsichtigten Besuch der Sprechstunde dem Versorgungsamt rechtzeitig mitzuteilen, sofern bereits vorhandene Akten mitgebracht werden sollen. Hierzu genügt ein Telefonanruf unter der Rufnummer 06151 7380.

Bodenrichtwerte Stand zum 01.01.2011

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte und sonstige Wertermittlungen für den Bereich des Kreises Groß-Gerau hat in seiner Sitzung am 24.02.2011 gemäß § 196 des Baugesetzbuches in Verbindung mit dem § 14 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (in den jeweils gültigen Fassungen) die Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte für Grund und Boden), neu ermittelt.

Die für den Bereich der Stadt Riedstadt ermittelten Bodenrichtwerte liegen gemäß § 14 (6) der vorgenannten Verordnung in der Zeit vom 9. Mai 2011 bis zum 10. Juni 2011 während der Dienststunden bei der Stadt Riedstadt zu jedermanns Einsicht offen.

Die aktuellen Bodenrichtwerte können zudem von jedermann kostenfrei auf der Internetseite www.boris.hessen.de im Bodenrichtwertinformationssystem für das Land Hessen eingesehen werden.

*Gutachterausschuss für Immobilienwerte
für den Bereich des Kreises Groß-Gerau
Der Vorsitzende gez. Vogt*

Probleme mit E-Mails

Seit Ostern gibt es innerhalb der Stadtverwaltung Probleme mit dem E-Mail-Server. Man ist im Rathaus derzeit um eine schnellstmögliche Behebung der Schäden bemüht. Die Stadt bittet deshalb um Verständnis, wenn auf E-Mail-Anfragen bislang nicht geantwortet werden konnte. Es ist leider auch nicht auszuschließen, dass einzelne Mails verloren gingen. Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch zur Verfügung. Die Durchwahl-Telefonnummern sind über die Homepage (www.riedstadt.de) oder über die zentrale Telefonvermittlung (181-0) zu erfragen.

Hauptsatzung der Stadt Riedstadt

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 2. Mai 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
 - (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
 - (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 150.000,00 Euro im Einzelfall oder unbegrenzt, soweit die Stadtverordnetenversammlung einen Grundsatzbeschluss über die Höhe des Verkaufspreises gefasst hat.
 - b) Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Betrag von 150.000,00 Euro im Einzelfall,
 - c) Vergabe von Bauarbeiten und Lieferungen sowie sonstiger Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 500.000,00 Euro im Einzelfall,
 - d) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach § 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 - e) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - f) Stundung von Forderungen mit einem Betrag von höchstens 25.000,00 Euro im Einzelfall auf höchstens 36 Monate,
 - g) Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
 - h) Erlass von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall
 - i) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen
- Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.
- (4) Die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die die unter Buchstaben f) bis h) genannten Höchstbeträge überschreiten, wird gemäß § 50 Abs. 1 HGO dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss bis auf Widerruf übertragen.
 - (5) Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung über seine Beschlussfassung schriftlich zu berichten:
In den Fällen des Abs. 3 a und b ab 50.000,00 Euro
In den Fällen des Abs. 3 c ab 250.000,00 Euro

§ 2

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Riedstadt finden gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale DOPPIK) Anwendung.
Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 3

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine beiden Stellvertreter/innen.

§ 4

Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in und den Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt neun. Die Stelle des/der Ersten Stadtrats/Stadträtin wird ehrenamtlich verwaltet.

§ 5

Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Riedstadt („Riedstädter Nachrichten“) öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die „Riedstädter Nachrichten“ den bekanntzumachenden Text enthalten. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses in Riedstadt-Goddelau, Rathausplatz 1, öffentlich bekannt gemacht. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen nicht mit.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von vierzehn Tagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Rathausplatz 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 7

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Stadtverordnete oder Stadtverordneter = Ehrenstadterordnete oder Ehrenstadterordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 Stadträtin oder Stadtrat
 = Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
 Mitglied des Ausländerbeirates
 = Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
 Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
 = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
 Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
 = eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz

„Ehren“
 Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

(4) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

(6) Die Regelungen der Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten vom 10. Mai 2001 bleiben hiervon unberührt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 27. April 2006 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Riedstadt, den 02. Mai 2011
 Der Magistrat
 der Stadt Riedstadt
 Werner Amend
 Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I. S. 119), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2008 (GVBl. S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635, 640) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 698), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 2. Mai 2011 nachstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 06. Dezember 2007 erlassen:

Artikel 1

§ 1 (Begriff) 2. Absatz, Punkt 3 wird wie folgt geändert:

Kinderhorte für Kinder im Schulalter bis zum Abschluss der 4. Klasse. Der Begriff Kinderhorte umfasst in den Satzungen auch ergänzende Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung in Stadtteilen mit Ganztagsgrundschulen bzw. pädagogischer Mittagsbetreuung.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Riedstadt, den 2. Mai 2011
 Der Magistrat
 der Stadt Riedstadt
 Werner Amend
 Bürgermeister

6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I. S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635, 640) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 2. Mai 2011 nachstehende 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 16. November 2006 erlassen:

Artikel 1

Die § 4 (Betreuungsgebühr im Bereich Kinderhorte) wird um die Absätze (6) und (7) ergänzt:

(6) An Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung werden für ergänzende Schulkindbetreuung in städtischer Trägerschaft folgende monatlichen Betreuungsgebühren fällig:

1. für einen Wochentag nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr mit Mittagessen werden 13,00 EUR erhoben
2. für einen Wochentag ab 14.00 Uhr bzw. nach Ende der pädagogischen Mittagsbetreuung bis 16.30 Uhr werden 10,00 EUR erhoben

(7) An Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung werden für ergänzende Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft für jede angefangene Woche mit Verpflegungsentgelt pauschal 50,00 EUR Betreuungsgebühren erhoben.

Artikel 2

§ 10 (Verpflegungsentgelt) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), Sonnenschein (Erfelden), Feerwalu (Leeheim), Kinderinsel (Wolfskehlen) und der Schulkindbetreuung Leeheim beträgt Euro 38,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 30,40, bei drei festen Wochentagen Euro 22,80, bei zwei festen Wochentagen Euro 15,20 und bei einem festen Wochentag Euro 7,60.

Artikel 3

In § 10 (Verpflegungsentgelt) Absatz 2 wird die Schulkindbetreuung Leeheim gestrichen

Artikel 4

Die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Riedstadt, den 2. Mai 2011
 Der Magistrat
 der Stadt Riedstadt
 Werner Amend
 Bürgermeister

In eigener Sache Fotos für die Riedstädter Nachrichten

Von Zeit zu Zeit werden der Stadt Riedstadt die beim Verlag Witlich KG eingereichten Originalfotos zurückgegeben.

Die Fotografien werden an die Vereine zurückgegeben, sofern auf der Rückseite eine komplette Anschrift angegeben ist.

Alle Fotos ohne Anschrift werden im Rathaus Goddelau (Pressebüro, 2. Stock, Zimmer 202) für ca. 6 Monate aufbewahrt und können dort eingesehen und abgeholt werden.

Stadt Riedstadt
 - Pressebüro -



Kontinuierliche Verbesserung bestätigt

Mit dem Bestreben einer kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes verpflichtet sich die Stadt Riedstadt regelmäßig zu einem selbstkritischen Rückblick. Im März wurden die Standorte Rathaus, Bauhof sowie Stadtwerke erneut von einem unabhängigen Gutachter gemäß der Öko-Audit-Verordnung (EMAS) erfolgreich geprüft und die Fortführung der Eintragung in das Standortregister von der IHK in Darmstadt bestätigt.

„Über zehn Jahre Umweltmanagement haben uns beispielsweise in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz aber auch in punkto

Rechtssicherheit und Arbeitsschutz ein gutes Stück vorangebracht“, so Riedstadts Bürgermeister Werner Amend. Die Handlungsmöglichkeiten der Stadt bestehen einmal unmittelbar in den eigenen Büros und Betriebsstätten, wie beispielsweise im Rathaus, zum anderen als Planungsbehörde, z.B. bei der Festsetzung von Niedrigenergiestandards für Neubaugebiete, der planerischen Unterstützung beim Ausbau erneuerbarer Energien oder der Bereitstellung einer kompetenten Energieberatung für die Bürgerschaft.

Der Heizenergieverbrauch des Rathauses wurde in den letzten Jahren durch die Erneuerung der Heizanlage, eine energieeffiziente Bauweise sowie einer verbesserten Regelung um mehr als 70 % reduziert. Der Verbrauch im letzten Jahr in Höhe von 48 Kilowattstunden pro Quadratmeter (kWh/qm) entspricht dem eines sehr guten Niedrigenergiehauses. Das bedeutet eine jährliche Ersparnis um mehr als 10.000 Euro. Riedstadts Bürgermeister Werner Amend: „Die beste Energie ist diejenige, die man nicht benötigt. Deshalb steht für uns Energieeffizienz aus Gründen des Klimaschutzes aber auch aus ökonomischen Gründen an erster Stelle.“

Der Bauhof der Stadt hat beispielsweise den Verbrauch an Maschinenöl fast vollständig auf Bioöle umgestellt. Bei den Stadtwerken wird der größte Teil des gesamten Energieverbrauchs aus dem erneu-

erbaren und umweltfreundlichen Energieträger Klärgas gewonnen. Die Stadtwerke Riedstadts produzieren zusätzlich umweltfreundlichen Sonnenstrom. Mit den seit 2004 installierten sieben Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 189 kWp wurden 2010 rund 190.000 kWh Solarstrom in das öffentliche Netz eingespeist; die achte Anlage auf dem Dach der neuen Schulkindbetreuung in Goddelau ging Mitte Dezember 2010 ans Netz. Diese starke Zunahme ist Ausdruck der Klimapolitik der Stadt, die für einen weiteren Anstieg des Anteils an erneuerbarer Energien steht

Mit der jährlich veröffentlichten Umwelterklärung werden die Bürgerschaft, Mitarbeiter, Geschäftspartner und Lieferanten sowie die interessierte Öffentlichkeit über den Umweltschutz in der Stadt informiert. Die neue Umwelterklärung 2010 ist im Rathaus in Goddelau erhältlich oder kann im Internet unter www.riedstadt.de, Umwelt und Agenda unter dem Stichwort „Öko-Audit“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Für Fragen, Anregungen, Kritik zum Umweltmanagement und generell zu Umweltthemen ist die Fachgruppe Umwelt zu einem offenen Dialog gerne bereit. Ansprechpartner ist Hans-Jürgen Unger (Tel. 06158 / 181-320, E-Mail umweltamt@riedstadt.de).

RIEDSTADT-PANORAMA

Termine aus dem Veranstaltungskalender

Für kommende Woche sind im aktuellen Veranstaltungskalender (www.riedstadt.de/Veranstaltungen) folgende Termine notiert:

Freitag, 6. Mai

- Frühlingsfest vom 6. bis zum 9. Mai auf dem Kerweplatz in Goddelau

Samstag, 7. Mai

- 170 Jahre Germania - Kirchenkonzert und Festgottesdienst, Veranstaltung des Gesangsvereins Germania 1841 Crumstadt um 17:00 Uhr in der evangelischen Kirche in Crumstadt
- Drachenbootschnupperpaddeln der Darmstädter Turn- und Sportgemeinde 1846 in Erfelden, Kanuabteilung ganztags am Boothaus, Rheinallee 15, ab ca. 17:00 Uhr Benefizkonzert der Dicey Reillys zugunsten der Initiative „Paddeln gegen Brustkrebs“, Eintritt frei
- Weinprobe des Heimat- und Geschichtsvereins Leeheim im Heimatmuseum

Sonntag, 8. Mai

- Gottesdienst zum Sängerjubiläum um 9:30 Uhr in der evangelischen Kirche in Erfelden
- Apfelblütenwanderung, Veranstaltung des Odenwaldklubs Goddelau
- Vogelstimmenwanderung des Kleintierzucht- und Vogelschutz-Vereins H 118 Wolfskehlen um 6:00 Uhr
- Dankgottesdienst und Erstkommunion der katholischen Pfarrgemeinde St. Bonifatius mit St. Alban

Montag, 9. Mai

- Gebet für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung um 19:30 Uhr in der Evangelischen Kirche Goddelau

anlässlich des 25. Jahrestages der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl

Dienstag, 10. Mai

- Renten- und Bürgerservice, Sprechstunde in Crumstadt, Sozialberatung des Rathausmitarbeiters von 14:00 bis 18:00 Uhr im alten Rathaus, Poppenheimer Straße 1. Telefonische Voranmeldung erforderlich!

Mittwoch, 11. Mai

- Tischtennispiel des Sportvereins 1946 Crumstadt e.V. gegen das Nationalteam der Malediven in der Fritz-Strauch-Halle

Donnerstag, 12. Mai

- Fundsachenversteigerung der Stadt Riedstadt ab 18:00 Uhr am ehemaligen Wertstoffhof (Stadtteil Erfelden, hinter der Großsporthalle, Ortsausgang Richtung Leeheim)
- Beratung des Versorgungsamtes Darmstadt von 14:00 bis 17:00 Uhr im Rathaus Riedstadt-Goddelau, Rathausplatz 1, Beratungszimmer im Erdgeschoss
- Renten- und Bürgerservice, Sprechstunde in Wolfskehlen, Sozialberatung des Rathausmitarbeiters von 14:00 bis 18:00 Uhr im alten Rathaus, Gernsheimer Straße 1. Telefonische Voranmeldung erforderlich!

Freitag, 13. Mai

- Kinderfreizeit im Odenwald / Lindenfels für Grundschüler vom 13. bis zum 15. Mai, Veranstaltung des TSV 1899 God-

delau e.V., Beginn am Freitag um 15:45 Uhr, Ende Sonntag um 14:30 Uhr, Treffpunkt Kerweplatz

- Horschema - Covermusik, Veranstaltung aus der Reihe „Kultur in de Dusch“ ab 19:00 Uhr im Nebenraum (Jugendraum) des Bürgerhauses Wolfskehlen

Samstag, 14. Mai

- Konfi-Samstag von 10:00 bis 13:00 Uhr im Gemeindehaus in Goddelau
- Kreiskinderchortreffen der Sängervereinigung 1851 e.V. Wolfskehlen um 15:00 Uhr im Bürgerhaus
- Arbeitseinsatz des Geflügelzuchtvereins 1928 Goddelau um 14:00 Uhr auf der Zuchtanlage

Sonntag, 15. Mai

- Matinee mit Kinderchor „Die wilden Kehlen“ der Sängervereinigung Wolfskehlen um 11:00 Uhr in der Kunstgalerie am Büchnerhaus
- Konfirmation um 10:00 Uhr in der evangelischen Kirche in Erfelden
- Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden und Kirchenkaffee in der evangelischen Kirche in Leeheim
- Goldene Konfirmation II um 10:00 Uhr in der evangelischen Kirche Goddelau
- Internationaler Museumstag des Heimat- und Geschichtsvereins Leeheim ab 10:00 Uhr im Heimatmuseum
- Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden um 10:00 Uhr in der evangelischen Kirche in Crumstadt

Die Termine aus dem Riedstädter Veranstaltungskalender finden Sie - ständig aktualisiert - im Internet unter: www.riedstadt.de. Wenn eine öffentliche Veranstaltung noch in den Kalender auf unserer Homepage aufgenommen und damit zu gegebener Zeit auch hier in den Riedstädter Nachrichten veröffentlicht werden soll, wenden Sie sich bitte an das Pressebüro (Tel. 181-130, E-Mail: presse@riedstadt.de.)

Das Gleiche gilt natürlich auch für Mitteilungen, falls Termine sich verschieben oder ausfallen.